

Neue Straftatbestände

Am 1. September 2017 sind neue Straftatbestände zur Bekämpfung von „Staatsfeinden“ und zum verbesserten Schutz von Bediensteten öffentlicher Verkehrsunternehmen sowie Verschärfungen im Sexualstrafrecht in Kraft getreten.

Die Novelle des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. I Nr. 117/2017, verfolgt mehrere Ziele: Zum einen wurden Schritte gegen die Entwicklungen hinsichtlich der vermehrt auftretenden staatsfeindlichen Bewegungen gesetzt. Zum anderen wurde ein besonderer strafrechtlicher Schutz für Bedienstete von Massenbeförderungsunternehmen vor der steigenden Gewaltbereitschaft geschaffen und der Schutz für Beamte gegen aggressives Verhalten verschärft. Darüber hinaus hat das „Antanzen“ Eingang in den Bereich des Sexualstrafrechts gefunden.

Staatsfeindliche Bewegung. Durch die StGB-Novelle 2017 wurde die Gründung von staatsfeindlichen Bewegungen bzw. die führende Beteiligung an solchen unter Strafe gestellt. Unter einer staatsfeindlichen Bewegung ist eine Gruppe vieler Menschen (ab ca. 30 Personen) zu verstehen, die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik Österreich rundweg abzulehnen oder sich solche Befugnisse selbst anzumaßen.

Wesentlich ist, dass die Hoheitsrechte in ihrer Gesamtheit nicht anerkannt werden; die kritische Auseinandersetzung mit politischen Fragen soll damit nicht unterbunden werden. Nicht vom neuen Tatbestand erfasst sind insbesondere gewaltfreie Proteste, Demonstrationen oder sonstige Aktionen, die eine kritische Auseinandersetzung mit Politik, Staat, Politikern oder auch einzelnen Behördenentscheidungen zum Gegen-



Bedienstete von Massenbeförderungsunternehmen erhalten strafrechtlichen Schutz vor der steigenden Gewaltbereitschaft.

stand haben oder versuchen, ein Überdenken der Entscheidung zu erreichen. Ist eine Bewegung auf die längerfristige Verhinderung der Vollziehung oder die Selbstanmaßung von Hoheitsrechten ausgerichtet, so wäre sie von diesem Delikt erfasst. Strafbarkeit tritt jedoch erst dann ein, wenn es tatsächlich zu einer Handlung gekommen ist. Ein Kriterium, das noch gewisser Auslegung bedarf.

Gewalt in öffentlichen Verkehrsmitteln. Besonderer strafrechtlicher Schutz vor Gewaltakten soll in Zukunft den mit der Lenkung oder Kontrolle betrauten Personen in öffentlichen Verkehrsmitteln zukommen. Durch den neuen Tatbestand des „Tätlichen Angriffs auf mit be-

stimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt“ sollen nunmehr Bedienstete von Verkehrsunternehmen vor tätlichen Angriffen – also vor vorsätzlichen, unmittelbar auf den Körper zielenden Einwirkungen, ohne dass es sich bereits um eine Körperverletzung handelt – in Ausübung ihrer Tätigkeit geschützt und Täter mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bedroht werden. Wird ein solcher Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit verletzt, stellt dies nunmehr eine neue Qualifikation der Körperverletzung mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe dar.

Erhöht auf zwei Jahre wurde die Strafdrohung bei tätlichen Angriffen auf Beamte.

Sexualstrafrecht. Dem als „Antanzen“ bezeichneten Phänomen der verabredeten sexuellen Übergriffe gegen Frauen bei Massenveranstaltungen soll eine neue Qualifikation der sexuellen Belästigung in einer Gruppe entgegenwirken. Eine Strafschärfung ist hingegen beim „Sexting“ vorgesehen: Das Versenden sowie der Besitz von erotischen Selfies unter Jugendlichen wird künftig nicht mehr unter den Tatbestand der Kinderpornografie fallen. Eine Änderung wurde auch bei der Notwehr-Definition vorgenommen: Die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung war bislang kein notwehrfähiges Rechtsgut; ein Angriff gegen diese wurde auch als Angriff auf die Freiheit bzw. körperliche Unversehrtheit betrachtet und war notwehrfähig. Mit Blick auf die jüngeren Sexualstraf-tatbestände erschien es fraglich, ob mit allen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ein unmittelbar drohender Angriff auf die Freiheit oder körperliche Unversehrtheit verbunden ist. An einem solchen könnte es etwa im Falle einer sexuellen Belästigung ohne nennenswerte Einschränkung der Bewegungsfreiheit mangeln.

Zur Klarstellung und um künftig in allen Fällen von Angriffen auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ohne Prüfung eines anderen notwehrfähigen Rechtsguts eine Rechtfertigung durch Notwehr zu ermöglichen, wurde die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Reihe der notwehrfähigen Rechtsgüter aufgenommen. *Marina Prunner*